

Ortsgestaltungssatzung

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.03.1998, bekannt gemacht am 06.03.1998

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet Wörthsee. Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan andere Festsetzungen enthält, bleiben diese unberührt.

§ 2

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen entlang der Straße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, haben den Bestimmungen dieser Satzung zu entsprechen. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken. Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.
- (2) 1. Als Einfriedung an der Straßenfront sind nur Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune, Maschendrahtzäune und lebende Hecken aus standortheimischen Gewächsen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
2. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand oder als Mauer ausgeführt werden. Die maximale Sockelhöhe beträgt 0,30 m.
3. Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Materialien verkleidet werden. Die Verwendung greller Farben ist nicht zulässig.
4. Einfriedungen dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe bei Zäunen von 1,30 m und bei geschlossenen Hecken 1,30 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten. Sind an einem Grundstück zur Straßenseite Stützmauern oder Böschungen mit einer Höhe von über 0,50 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, so darf die darauf angebrachte Einfriedung die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Einfriedungen zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
5. Zäune und Hecken sind dauernd in einem guten und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
6. In den öffentlichen oder öffentlich genutzten Straßenraum überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern haben eine lichte Durchfahrts- und Durchgangshöhe von mind. 4,00 m freizuhalten.

§ 3

Stauraum vor Garagen

- (1) Vor Grundstückseinfahrten zur Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen einzuhalten. Dieser Stauraum darf nicht eingefriedet werden.

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können von der Bauaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestattet.

§ 4

Garagen

- (1) Garagen, deren Errichtung oder Änderung genehmigungsfrei ist, haben sich an der Dachneigung des Hauptgebäudes zu orientieren und können höchstens folgende Dachneigung haben:

Einzel- und Reihengaragen 40 °

Doppelgaragen 35 °

Der First ist mittig in Längsrichtung der Garage anzuordnen. Aus topographischen oder ortsgestalterischen Gründen sind auch Falchdachgaragen zulässig.

- (2) Zusammengebaute Grenzgaragen müssen die gleiche Dachneigung haben. Dachgauben sind unzulässig.
- (3) Garagen, die längsseits zu der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche errichtet werden, sind an der Straßenseite mit Rankgewächsen zu begrünen.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können für genehmigungspflichtige Vorhaben Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 und § 4 verstößt, kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.05.1996 in Kraft.

Wörthsee, 02.05.1996

GEMEINDE WÖRTHSEE

Dorbath
1. Bürgermeister